

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 78 (1991)
Heft: 12: Wege zur Individualisierung im Unterricht : Tandem-Lernen zu zweit

Artikel: Die Volksschule des Kantons Luzern
Autor: Brunner, Joe
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Volksschule des Kantons Luzern



Eine «schweizer schule»-Serie

Joe Brunner

Einführung

Das interessanteste Element der Luzerner Volksschule ist das neue Übertrittsverfahren nach der Primarschule. Lehrkräfte und Eltern nehmen gemeinsam die Zuteilung des Kindes zu einem Schultyp der Orientierungsstufe vor. Wird keine Einigung erzielt, entscheiden die höheren Instanzen. In keinem Fall wird eine Prüfung angesetzt! Das neue Verfahren wird im zweiten Kapitel ausführlich dargestellt und kommentiert.

Ein Schulversuch in der ersten und zweiten Klasse zur «Ganzheitlichen Schülerbeurteilung» könnte weitreichende positive Auswirkungen auf die Kinder haben, indem ihre Lernfreude länger anhält als heute üblich. Die Ersetzung von Noten

und Verbalzeugnissen durch Beurteilungs- gespräche mit den Eltern bewirkt einen andern als den herkömmlichen Unterricht. Das unterschiedliche Leistungsniveau der Kinder wird akzeptiert, es muss nicht eine hinreichend hohe Quote von schlechten Noten (und Versagern) erzeugt werden. Es ist zu erwarten, dass mit dem Versuch gute Erfahrungen gemacht werden. Schliesslich kennen schon einige Kantone die noten- freie Schülerbeurteilung in der ersten und zweiten Klasse (Buff, Vögeli 1988). Deshalb dürften die Behörden wohl den Mut aufbringen, nach der Versuchsstufe in allen ersten und zweiten Klassen das neue Verfahren einzuführen und gleich einen Versuch im dritten und vierten Schuljahr anzusetzen.

1. Die Struktur der Volksschule

Das Schuljahr dauert für alle Klassen der Volksschule mindestens 38½ Wochen.

Die wöchentliche Unterrichtszeit der obligatorischen Fächer beträgt mindestens 23 und höchstens 35 Stunden.

Die maximal zulässige Stundenzahl für die obligatorischen und fakultativen Fächer zusammen ist nicht festgelegt.

1.1. Primarschule

Die Primarschule dauert sechs Jahre. Schulpflichtig wird jedes Kind, das vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr erreicht

hat. Über eine vorzeitige Aufnahme entscheidet auf Ersuchen der Eltern das Bezirksinspektorat. Es holt die Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes oder der Schulärztin bzw. des Schularztes ein.

Ab 1998 wird an der 5. und 6. Klasse der Französischunterricht obligatorisch. Der Entscheid wurde vom Erziehungsrat 1988 gefällt. Pro Woche sind zwei Lektionen vorgesehen. Die Lehrkräfte der 5. und 6. Klasse werden in Fortbildungskursen auf den Französischunterricht vorbereitet. In der 5. und 6. Klasse haben die Lehrkräfte ab Schuljahr 1990/91 eine Entlastungslektion für das neue Übertrittsverfahren (siehe 2. Kapitel).

Lektionentafel Primarschule

Fach/Schuljahr	1	2	3	4	5	6
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	5	5	5	6	6
Mathematik	5	5	5	5	6	6
Mensch und Umwelt	5	5	5	5	5	5
Zeichnen	2	2	2	2	2	2
Werken	3	3	3	3	3	3
Musik	2	2	2	2	2	2
Turnen	3	3	3	3	3	3
Total	24	27	27	27	29	29

1.2. Orientierungsstufe

Die Orientierungsstufe umfasst das 7.–9. Schuljahr mit den Schultypen Werkschule, Realschule, Sekundarschule und Untergymnasium.

Der Erziehungsrat kann die Führung von speziellen Abschlussklassen für das 9. Schuljahr bewilligen. Gegenwärtig gibt es nur noch für die Werkschule eine spezielle Abschlussklasse im neunten Schuljahr. Es ist dies das Werkjahr, das stundenplanmäßig sehr flexibel gestaltet ist und vor allem auf die kommende berufliche Tätigkeit vorbereiten will.

In den Lektionentafeln der Orientierungsstufe gibt es eine Unterscheidung nach Mädchen und Knaben. Für die Mädchen ist Hauswirtschaft und Handarbeit obligatorisch, für Knaben Technisches Zeichnen und Werken. Die Ausbildung ist also vom Staat geschlechtsspezifisch definiert. Die Stundentafeln werden aber in den nächsten zwei bis drei Jahren überprüft und bei den obligatorischen Fächern in Richtung eines gleichen Angebots für Mädchen und Knaben angepasst. Unterschiede soll es dann nur noch durch die Belegung von Wahlfächern geben.

Wie aus den Lektionentafeln ersichtlich ist, werden im 9. Schuljahr die Pflichtlektionen reduziert. Das soll den Schülerinnen und Schülern Anreiz sein, das reichhaltige Wahlfachangebot vermehrt zu nutzen.

Im freiwilligen zehnten Schuljahr werden sowohl vierte Sekundar- als auch vierte Realklassen regional geführt. Beide Stundentafeln zeichnen sich durch eine Dreiteilung aus: Neben den obligatorischen Fächern gibt es Kernfächer für die beruflichen Bereiche sowie Wahlfächer. Seit diese neue Struktur eingeführt wurde (1990), besuchen deutlich mehr Jugendliche das freiwillige zehnte Schuljahr.

1.2.1 Die Lektionentafeln der Real- und Sekundarschule

Es werden nur die Pflichtlektionen zu den obligatorischen Fächern angegeben. Zusätzlich besteht ein breites Wahlfachangebot (siehe Tabellen auf der folgenden Seite).

1.2.2 Gymnasium: Übertrittszeitpunkte und Maturitätsquoten

Der Übertritt ans Gymnasium erfolgt in der Regel nach der 6. Primarklasse. Für Schülerinnen und Schüler, die aus der 2. und 3. Sekundarklasse ins Gymnasium überreten, kann die 3. Gymnasialklasse als Übergangsklasse geführt werden.

Das Gymnasium dauert sieben Jahre. 1988 betrug der Anteil von Maturandinnen und Maturanden an der 19jährigen Bevölkerung 7,2% – absolute Zahl 363. Zusätzlich erwarben an den Seminarien 150 Personen das Lehrpatent für Primarschulen. Somit beträgt der Anteil der Absolventen an Mittelschulen 10,2% eines Jahrgangs.

2. Das Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Orientierungsstufe und das Gymnasium

Nach dem 6. Schuljahr erfolgt der Übertritt in die Real-, die Sekundarschule und das Gymnasium. Auf den 10. Mai 1990 trat ein

neues einheitliches Reglement für den Übertritt von der Primarschule in die Orientierungsstufe und das Gymnasium in Kraft.

Lektionentafel Realschule

Pflichtfächer	1. Klasse			2. Klasse			3. Klasse		
	M/K	M	K	M/K	M	K	M/K	M	K
Deutsch	4			4			4		
Mathematik	5			5			5		
Naturlehre	2			2			3		
Geographie	2			2			2		
Geschichte/Staatskunde	2			2			3		
Religionslehre	2-1			2-1			2-1		
Lebenskunde	2-3			2-3			1-2		
Zeichnen	2			2			2		
Techn. Zeichnen			2			2			
Hauswirtschaft		3			3			3	
Handarbeit		3			3				
Werken			4			4			3
Musik	1			1					
Turnen	3			3			3		
Total Pflichtstunden		31			31			28	

Lektionentafel Sekundarschule

Pflichtfächer	1. Klasse			2. Klasse			3. Klasse		
	M/K	M	K	M/K	M	K	M/K	M	K
Deutsch	4			4			4		
Französisch	4			4			4		
Mathematik	5			5			5		
Naturlehre	3			3			2		
Geographie	2			2			2		
Geschichte/Staatskunde	2			2			2		
Religionslehre	2-1			2-1			1		
Lebenskunde	1-2			1-2			1		
Zeichnen	2			2					
Hauswirtschaft					3			3	
Handarbeit		3							
Werken			3			3			3
Musik	1			1					
Turnen	3			3			3		
Pflichtbereich		32			32			27	
Wahlpflichtbereich		-			-			7	
Total Pflichtstunden		32			32			34	

Dauer des Übertrittsverfahrens

Das Übertrittsverfahren beginnt mit dem Eintritt in die 5. Klasse und endet mit der Bestätigung des Zuweisungsentscheids im zweiten Semester der 6. Klasse.

Zuweisungsgrundlage

Für eine möglichst eignungsgerechte Zuweisung werden folgende Hilfsmittel verwendet:

- a) Beurteilungsbogen,
- b) Beobachtungsjournal,
- c) Beobachtungshilfe für Eltern.

a) Die Eintragungen im *Beurteilungsbogen* sind die Grundlage für den Zuweisungsentscheid. Der Bogen umfasst drei Teile. Der *erste Teil* ist überschrieben mit «*Fächerübergreifenden Leistungen, Verhaltensweisen und Einstellungen*». Dieser erste Teil ist in drei Rubriken aufgegliedert. Die erste heisst «*Denkfähigkeit*» mit Merkmalen wie «Fasst Neues rasch auf», «Bringt eigene Betrachtungen, Ideen und Lösungen in den Unterricht ein». Die zweite Rubrik heisst «*Ausdrucksfähigkeit/Zusammenarbeit*» und enthält Merkmale wie «Kann seine eigene Meinung der Klasse mitteilen», «Setzt sich bei Gruppen- oder Projektarbeiten ein». Die dritte Rubrik beinhaltet «*Arbeitsverhalten, Motivation*» mit Merkmalen wie «Erledigt Arbeiten selbstständig», «Setzt geeignete Lerntechniken ein».

Der *zweite Teil* ist betitelt mit «*Entwicklung und individuelle Lernfortschritte des Schülers*». Hier sind keine Merkmale vorgegeben. Die Lehrkraft muss frei formulieren.

Im *dritten Teil* «*Zeugnisnoten*» werden jene der Fächer Deutsch, Mathematik, Mensch und Umwelt vom 1. und 2. Semester der 5. Klasse und dem 1. Semester der 6. Klasse eingetragen.

b) Im *Beobachtungsjournal* werden laufend die Wahrnehmungen der Klassenlehrerin bzw. des -lehrers zu den «*Fächerübergreifenden Leistungen, Verhaltensweisen und Einstellungen*» festgehalten und in einer Zusammenfassung gegen Ende der 5. Klasse und nach dem

1. Semester der 6. Klasse in den Beurteilungsbogen übertragen.

c) In der *Beobachtungshilfe* für Eltern können Beobachtungen und Bemerkungen aus der Sicht der Eltern gemacht werden. Die Beobachtungshilfe enthält 22 Merkmale, z.B. «*Unser Kind kann sich gut auf eine Arbeit konzentrieren*», «*Unser Kind leidet an Prüfungsangst*». Angekreuzt wird «*eher ja*» oder «*eher nein*».

Beurteilungsbogen und Beobachtungsjournal müssen von der Klassenlehrerin bzw. dem -lehrer geführt werden. Die Beobachtungshilfe für Eltern kann von den Eltern verwendet werden.

Orientierung der Schülerinnen, Schüler und Eltern

Die Klassenlehrerinnen bzw. -lehrer der 5. Klasse orientieren Schülerinnen, Schüler und Eltern im Verlauf des 1. Semesters der 5. Klasse über das Übertrittsverfahren. Sie zeigen die Bedingungen und Möglichkeiten der verschiedenen Schultypen der Orientierungsstufe auf.

Elterngespräche

Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer bespricht gegen Ende der 5. Klasse und nach dem 1. Semester der 6. Klasse mit den Eltern die Beurteilungsergebnisse der Schülerin bzw. des Schülers und nimmt mit den Eltern eine Einschätzung der fächerübergreifenden Leistungen, Verhaltensweisen und Einstellungen vor. Kommt keine übereinstimmende Beurteilung zustande, wird das im Beurteilungsbogen eingetragen.

Die Durchführung dieser Gespräche wird im Beurteilungsbogen festgehalten, der von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Weigern sich Eltern, an einem Beurteilungsgespräch teilzunehmen, vertritt ein Mitglied der Schulpflege ihre Interessen.

Zuweisungsentscheidung

Nach Abschluss des 1. Semesters der 6. Klasse ermitteln Klassenlehrerin bzw. -leh-

rer und Eltern im gemeinsamen Gespräch, welcher Schultyp der Orientierungsstufe der Förderung der Schülerin bzw. des Schülers am meisten dient und treffen den Zuweisungsentscheid. Er ist an das Bezirksinspektorat der Orientierungsstufe, beziehungsweise das Rektorat des Gymnasiums, zur Bestätigung weiterzuleiten.

Können sich Eltern und Lehrperson nicht einigen, findet ein zweites Gespräch statt. Zu diesem Gespräch können von beiden Seiten beratende Personen beigezogen werden. Diese sind den Gesprächspartnern frühzeitig bekanntzugeben.

Kommt nach dem zweiten Gespräch keine Einigung zustande, leitet die Lehrperson das Entscheidungsformular mit ihrer Empfehlung und dem Wunsch der Eltern an das Bezirksinspektorat der Primarschule weiter. Das Bezirksinspektorat der Primarschule beantragt die Zuweisung dem Bezirksinspektorat der Orientierungsstufe, beziehungsweise dem Rektorat des Gymnasiums.

Das Bezirksinspektorat der Orientierungsstufe beziehungsweise das Rektorat des Gymnasiums entscheidet über die Zuweisung. Den Eltern wird ein beschwerdefähiger Entscheid zugestellt. Letzte Entscheidungsinstanz ist der Erziehungsrat.

Eine besondere Bestimmung gilt für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, bei denen die Zeugnisnoten im Fach Deutsch nur berücksichtigt werden, wenn sie sich länger als drei Jahre im deutschen Sprachgebiet aufgehalten haben.

Kommentar zum Übertrittsverfahren

Vom neuen Übertrittsverfahren bzw. den Instrumenten, die dafür eingesetzt werden, dürfte eine positive Wirkung auf den Unterricht und die Erziehung ausgehen. Wenn z.B. angegeben werden muss, ob das Kind «Gelerntes auf neue Probleme überträgt», dann muss die Lehrkraft einem Kind aufzeigen und mit ihm üben, wie man das macht. Die Lehrkraft muss also Experte für Lerntechniken werden. Die «Beobachtungshilfe für Eltern» wird wahrscheinlich zur Folge haben, dass die Eltern

ihr Kind differenzierter beobachten und eventuell sogar besondere Anstrengungen unternehmen. Dazu werden sie angeregt durch Merkmale wie «Unser Kind interessiert sich für das Zeitgeschehen», «Unser Kind kann über Konflikte sprechen».

Ein weiterer pädagogischer Fortschritt ist die Lösung, dass bei Uneinigkeit über den Zuweisungsentscheid die Kinder nicht zu einer Prüfung antreten müssen. Würde in diesen Fällen eine Prüfung durchgeführt, würde sie bekanntlich das sechste Schuljahr weitgehend bestimmen. Das wollte man verhindern und hat darum den beschriebenen Weg gewählt.

Orientierungsarbeiten (Vergleichsarbeiten), wovon zwei bis drei in der 5. und 6. Klasse in Deutsch und Mathematik durchgeführt werden müssen, könnten den Prüfungsstress auf fast zwei Jahre ausdehnen. Damit das möglichst nicht eintritt, gilt die Bestimmung, dass die Ergebnisse nicht verwendet werden dürfen zur Ermittlung der Zeugnisnoten und auch nicht zur Begründung des Zuweisungsentscheides.

Die Eltern erhalten ein Mitspracherecht. Dadurch wird die Zusammenarbeit mit den Eltern von der Institution Schule her intensiviert. Sie ist nicht mehr weitgehend dem Belieben der einzelnen Lehrkraft anheimgestellt.

Im neuen Verfahren ist die Lehrkraft viel mehr der Kritik ausgesetzt. Um so mehr muss sie einen guten Umgang mit den Eltern finden und müssen die übergeordneten Entscheidungsinstanzen viel «Fingerspitzengefühl» bei Konfliktfällen zeigen. Damit das neue Verfahren nicht zu Unrechtmäßigkeiten führt, müssen sich die schulischen Entscheidungsinstanzen, v.a. die Lehrkräfte bemühen, den Schwierigkeiten nicht aus dem Weg zu gehen. Es wäre ein leichtes, denjenigen Eltern nachzugeben, die sich vehement dafür einsetzen, dass ihr Kind einen höheren Schultyp besuchen kann, auch wenn es aus der Sicht der Lehrkraft dazu ungeeignet ist. Man könnte dafür ein anderes Kind, das für eine höhere Schule geeignet ist, in die Realschule schicken, weil sich dessen Eltern zurückhalten.

Im neuen Verfahren steht die letztinstanzliche Entscheidung immer noch den Schulbehörden zu. Der nächste Schritt wäre, dass die Eltern abschliessend entscheiden. Das ist in vier Bundesländern Deutschlands (Berlin, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) der Fall. Nach zwei Jahren Orientierungsstufe (5. und 6. Schuljahr) geben die Lehrkräfte dort eine Empfehlung zur weiteren Schullaufbahn des Kindes ab. Als Grundlage benutzen sie ähnliche Instrumente wie der Kanton Luzern. Der Entscheid steht aber den Eltern zu. In Niedersachsen wurde 1979 (also schon vor mehr als zehn Jahren) untersucht, welches die Auswirkungen der «Freigabe des Elternwillens» auf die Schultypenwahl sind: Der Anteil der Realschule sank von 45% auf 38%; dagegen stieg der Anteil der Sekundarschule von 32% auf 37%, während der Anteil des Gymnasiums von 23% auf 25% stieg (Jürgens 1989). Im neuen Luzerner Verfahren ist allein schon mit dem stärkeren Einbezug der Eltern die gleiche Tendenz zu erwarten, wenn nicht sehr rigide auf den bisherigen Übertrittsquoten beharrt wird.

Es ist zu hoffen, dass das neue Verfahren evaluiert wird. Eine Untersuchungsfrage könnte sein, wie die Schullaufbahn der Kinder erfolgt, die entgegen der Empfehlung der Lehrperson in einen höheren Schultyp eintreten. Das wurde bereits in Bremen gemacht und ergab erstaunliche Resultate (Jürgens 1989). Von den verschiedenen Ergebnissen zitiere ich nur eines: Von den Lehrkräften für die Realschule empfohlene Kinder, die wegen des Elternentscheides in die Sekundarschule gingen, erreichten 58,5% den Sekundarschulabschluss, z.T. mit Wiederholung eines Schuljahres. Von den Lehrkräften für die Sekundarschule empfohlene Kinder, die aufgrund des Elternwillens ins Gymnasium

gingen, erreichten 45% die Matura (ebenfalls z.T. mit Wiederholung eines Schuljahres). Verschiedene Interpretationen des Resultates sind möglich. Eines liegt auf der Hand: Vom Schulerfolg her gesehen sind in Zweifelsfällen die Prognosen der Eltern etwa gleich gut wie jene der Lehrkräfte. Für die Luzerner Lehrerschaft heisst das, sich bewusst zu sein, dass Eltern, die mit ihrem Urteil nicht einverstanden sind, mit etwa der gleichen Wahrscheinlichkeit Recht haben könnten wie sie selbst.

Das neue Übertrittsverfahren ist ein pädagogischer Fortschritt gegenüber dem bisherigen. Es ist aber grundsätzlich so, dass kein Übertrittsverfahren die grössten Probleme des Übertrittes löst, wenn auf der Oberstufe die Schultypen weiterhin streng getrennt bleiben: Es wird immer relativ viele Fehlzuweisungen geben, weil es immer einen Anteil gibt, der fälschlicherweise in einen höheren Schultyp zugeordnet wird, und einen Teil, der fälschlicherweise einem tieferen Schultyp zugewiesen wird. Dazu kommt, dass Kinder mit einseitigen Stärken und Schwächen in jedem Schultyp der Oberstufe entweder teilweise über- oder unterfordert werden. Des Weiteren ist anzunehmen, dass die Kinder sich während der drei Jahre der Oberstufe auch intellektuell verändern. Bei der bestehenden starren Trennung der Schultypen kann darauf nur in Extrempfälten reagiert werden durch Versetzung von einem in den andern Schultyp. All die genannten Probleme können mit keinem noch so guten Übertrittsverfahren gelöst werden. Erst eine vermehrte Durchlässigkeit zwischen den Schultypen hilft, die Probleme in einem entscheidenden Ausmass zu verringern (vgl. dazu die Ausführungen im Beitrag «Die Volksschule des Kantons Bern» im 5. Kapitel «Schulversuche»).

3. Lehrerbildung

Die Ausbildung der *Primarlehrerinnen und -lehrer* umfasst fünf Jahreskurse. Zulassungsbedingungen sind drei Jahre Sekundarschule oder entsprechende Mittelschulbildung und bestandene Aufnahmeprüfung.

Für die Ausbildung von *Reallehrerinnen und -lehrer* besteht seit 1983 die Zentral-schweizerische Reallehrerbildung in Luzern. Sie richtet sich an Primarlehrerinnen und -lehrer mit mindestens einjähriger Berufspraxis und Lehrkräfte, die bereits an

Realklassen unterrichten. Die Vollzeitausbildung dauert zwei Jahre. Im dritten berufsbegleitenden Jahr, das gleichzeitig auch als Berufseinführung dient, werden noch etwa 30 Ausbildungshalbtage besucht.

Seit der Gründung der Reallehrerausbildungsstätte sank die Bereitschaft kontinuierlich, diese Ausbildung zu absolvieren. Gründe dafür sind die tiefere lohnbezogene Einstufung als Sekundarlehrkräfte, schwierige Arbeitsbedingungen, geringes Ansehen u.ä.m. Gegenwärtig kann nur mehr alle zwei Jahre ein Ausbildungsgang begonnen werden.

Die Ausbildung zu *Sekundarlehrerinnen und -lehrer* erfolgt an einer Universität. Zur Erlangung der Wahlfähigkeit des Kantons Luzern haben die Lehrpersonen eine Berufseinführung mit sechs Wochen bezahltem Vollzeitstudium und einem berufsbegleitenden Teil von einem Schuljahr zu absolvieren.

Ein neues Konzept der Lehrerbildung für die Sekundarstufe I liegt im Entwurf vor. Danach soll die Grundausbildung revidiert werden. Es ist vorgesehen, eine Art «Pädagogische Grundausbildung» wie im Modell des Kantons Zürich zu errichten. Damit sollte der Zugang zur Ausbildung für die Sekundarstufe I auch für Primarlehrkräfte ohne Berufserfahrung, Maturanden und Berufsleute mit höherer Allgemeinbildung geöffnet werden. Nach dieser pädagogischen Grundausbildung wäre der Zugang zur Reallehrerbildung, zur Kleinklassen- und Sonderschullehrerbildung sowie zur ausserkantonalen Sekundarlehrerbildung möglich. Die Reallehrerbildung

müsste in Zukunft die Fachausbildung vertiefen, so dass eine Annäherung an die Fachgruppenlehrkraft erfolgen würde. Die Art und Weise der Fachausbildung sollte es aber weiterhin ermöglichen, möglichst viele Fächer an der Realschule zu unterrichten.

Weiter wird darüber nachgedacht, ob langfristig und schrittweise die Möglichkeit geschaffen werden sollte, dass Reallehrkräfte vermehrt an der Sekundarschule und Sekundarlehrkräfte vermehrt an der Realschule unterrichten können. Diese Möglichkeit würde den Einsatz der Lehrpersonen erleichtern und helfen, die Barrieren zwischen den Schultypen abzubauen.

Fortbildung ist für die Lehrkräfte der Primar-, Real- und Sekundarschule während zehn Halbtagen pro Jahr obligatorisch. Erstaunlicherweise sind gerade die Lehrkräfte des Untergymnasiums vom Obligatorium ausgenommen! Neben berufsbegleitenden Kursen gibt es seit vier Jahren auch die Möglichkeit des Besuches von Vollzeitkursen. Dabei gibt es drei verschiedene Kursarten: Trimesterkurse, Innovationskurse und Kaderkurse. Gegenwärtig befinden sich die Arbeiten einer Kommission kurz vor dem Abschluss, welche die Weiterentwicklung der Lehrerfortbildung im Auftrag des Erziehungsrates zu prüfen hatte. Im vorliegenden Konzept ist vorgesehen, die Fortbildungsbemühungen auf alle Schulstufen auszudehnen und das bisherige Angebot im Rahmen neuer zeitlicher Gefässe durch schulinterne Kurse, individuelle Intensivfortbildung, Hospitationen und Praxisberatung als gleichwertige Angebote zu ergänzen.

4. Inspektoratswesen

Die Aufsicht über das Volksschulwesen ist in zwei Kategorien von Inspektoraten gegliedert: Kantonale Inspektorate und Bezirksinspektorate.

Heute gibt es sechs kantonale Schulinspektorate. Neben den beiden allgemeinen kantonalen Schulinspektoraten, welche je eine Hälfte des Kantons betreuen, gibt es

ein Inspektorat für Sonderschulen sowie je ein Fachinspektorat für Handarbeit, Hauswirtschaft und Turnen. Vorgesehen ist die Errichtung eines kantonalen Inspektorates für den Kindergarten. Die vom Regierungsrat gewählten kantonalen Inspektorinnen und Inspektoren wirken bei der Gestaltung der Volksschule in ihren Zuständigkeitsbereichen wesentlich mit.

Die Bezirksinspektorinnen und -inspektoren werden vom Erziehungsrat auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt. Gegenwärtig gibt es 157 Bezirksinspektorinnen bzw. -inspektoren. Es sind gewählte Lehrkräfte, die für ihre Inspektoratstätigkeiten um zwei bis drei Lektionen entlastet sind. Sie beaufsichtigen das Volksschulwesen ihres Bezirkes. Sie begutachten die ihnen vorgelegten Fälle und führen von sich aus oder auf Weisung Untersuchungen durch. Sie beraten die Lehrkräfte und mahnen sie nötigenfalls mündlich oder schriftlich zur Pflichterfüllung. Zu den weiteren Aufgaben gehören u.a. die Förderung der Fortbildung der Lehrkräfte, die Einberufung von Bezirkskonferenzen, das Treffen von Massnahmen für behinderte oder erziehungsschwierige Kinder, Bestrafung von Eltern wegen unentschuldigter Schulver-

säumnisse ihrer Kinder, Bestrafung von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften wegen Disziplinarvergehen. Sie überwachen den Zustand der Schulgebäude, der Schullokale, der allgemeinen Lehrmittel und der Schulbibliotheken. Sie erstatten jährlich dem zuständigen kantonalen Schulinspektorat Bericht über die eigene Tätigkeit und den Zustand der Schulen unter Beifügung von Anträgen und Anregungen.

Im Inspektoratswesen geht der Kanton Luzern den entgegengesetzten Weg zum Kanton Bern. Im Kanton Luzern wurden und werden die Fachinspektorate ausgebaut. Im Kanton Bern ist geplant, die bestehenden Fachinspektorate abzuschaffen und sie als Beratungsstellen ohne Aufsichtsfunktion zu gestalten.

5. Schulversuche

In der Publikation «Reformprojekte in der Volksschule» gibt das Erziehungsdepartement eine Übersicht für Eltern, Lehrkräfte und Schulbehörden. In der Broschüre wird ausführlich über die 13 laufenden Lehr-

plan-Reformprojekte und verschiedenen Schulversuche berichtet. Aus Platzmangel (wegen der ausführlichen Darstellung des neuen Übertrittsverfahrens) muss hier dieser Hinweis genügen.

Quellen

Amt für Bildungsforschung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern: Kooperative und integrierte Formen der Oberstufe. Schulversuche auf der Sekundarstufe I im Kanton Bern. 1990.

Brunner J.: Plädoyer für eine integrierte Oberstufe. In: «schweizer schule» 4/1989, S. 3–14.

Buff A., Vögeli-Mantovani U.: Schülerbeurteilung in den ersten und zweiten Primarklassen der Schweiz. Bern 1988 (Amt für Bildungsforschung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern).

Bundesamt für Statistik: Lehrerpatente 1988 nach Wohnkanton der Eltern. Bern 1988.

Bundesamt für Statistik: Maturaquoten 1988 nach Wohnkanton der Eltern. Bern 1988.

Erziehungsdepartement des Kantons Luzern (Hrsg.): Übertrittsverfahren '90. Informationsschrift für Eltern. 1990.

Erziehungsdepartement des Kantons Luzern (Hrsg.):

Übertrittsverfahren '90. Ordner zuhanden der Lehrkräfte. 1990.

Erziehungsdepartement des Kantons Luzern (Hrsg.): Reformprojekte in der Volksschule. Eine Übersicht für Eltern, Lehrer und Schulbehörden. 1990.

Erziehungsrat des Kantons Luzern: Reglement über den Übertritt von der Primarschule in die Orientierungsstufe (vom 10. Mai 1990). Ausgabe vom 1. Januar 1991. Staatskanzlei Luzern.

Jürgens E.: Lehrer empfehlen – Eltern entscheiden. Die Bewährung empfohlener und nichtempfohlener Orientierungsstufenschüler im weiterführenden Schulsystem. In: «Die Deutsche Schule» Nr. 3/1989.

Kanton Luzern: Reglement über Aufnahme und Steignormen der Kantonsschulen (vom 27. Juni 1991). Staatskanzlei Luzern.

Kanton Luzern: Erziehungsgesetz (vom 28. Oktober 1953). Ausgabe vom 1. Januar 1990. Staatskanzlei Luzern.